



Ab Manuscript gedruckt.



## Ueber Das livländische Grundsteuer-Reform-Projekt der 4. ritterschaftlichen Steuercommission

von

Friedrich von Möller-Sommerpahlen.

Seit dem Jahre 1864 arbeiten in Zeitintervallen schon 4 Steuercommissionen an der Steuerreform; und in der That, in 50 Jahren müssen sich wohl die Grundlagen der Steuererhebung geändert haben. Die Steuergrundlage für die Erhebung sowohl der Realleistungen als für die Zahlungen an die Ritter-Casse wurde durch die Kataster von 1792, 1805 und zuletzt von 1819, durch die sogenannten Waffenbücher gelegt; sie hat sich in diesem langen Zeitraum von 1819 bis 1872, also in 53 Jahren geändert und verschoben. Wie ernst und wie schwierig sie ist, beweist, daß die Arbeiten von 3 Steuercommissionen verworfen worden sind, wie unabweislich sie erscheint, daß die 4. Steuercommission die enorme Summe von 80,000 Rubel und eine Arbeitszeit von 3 Jahren daran gesetzt haben will, um sie durchzuführen. Sie hat viel gearbeitet, viel hin und her überlegt und doch ist sie nicht glücklich gewesen, indem sie einen leitenden Gesichtspunkt aufstellt, wodurch sie den einzigen denkbaren Zweck der Arbeit und der Kosten, eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Lasten, vollkommen verfehlt hat. Sie will die Zahlungen in der seitherigen Größe nach einer 10-jährigen Durchschnittsrechnung auf alle bisherigen Steuereinheiten, wie dieselben 1819 bestanden, fundiren und als Reallast fixiren, und somit den Geschädigten für alle Zeit die Aussicht rauben, durch Heranziehung der in 53 Jahren neu hinzugekommenen Steuerkräfte einmal, wenn auch spät von der Ueberbürdung befreit zu werden. Sie stützt sich bei Aufstellung dieses Gesichtspunktes auf den Ausspruch des Nationalökonomens Pfeiffer und citirt ihn wörtlich wie folgt: „Besteht in einem Lande schon seit längerer Zeit eine Grundsteuer, so ist deren Aufhebung nicht zu billigen, weil das keine Ausgleichung, sondern lediglich eine Begünstigung für die jetzigen Besitzer wäre. Ist nämlich ein Grundstück seit Einführung jener Steuer von einer Hand in eine andere übergegangen, so hat der Käufer in den meisten Fällen in der Summe, die er bezahlt, die zu entrichtende Abgabe mit in Anschlag gebracht. Der erste Besitzer erhielt also für

sein Eigenthum so viel weniger, als der capitalisirte Betrag der Steuer ausmachte, mit anderen Worten, ihm wurde bei dem Verkaufe, wegen der Steuer ein Capital im Abzug gebracht, dessen Zinsen der jährlichen Abgabe gleich sind. Bei einem 2. Handwechsel machte der neue Käufer wieder dieselbe Berechnung und zahlte für die mit der Grundsteuer belastete Besizung um so viel weniger, als das dem Steuerbetrage entsprechende Capital ausmachte. Faktisch hatte also der erste Besizer die ganze Last einer solchen Abgabe zu tragen und würde dieselbe jetzt aufgehoben, so wäre dies nur für diejenigen Grundbesizer eine Maßregel der Gerechtigkeit, die schon vor Einführung der Grundsteuer ihre Besizungen inne hatten; allen denen aber, welche nach Einführung die Güter gekauft oder geerbt haben, würde durch Aufhebung ein Geschenk gemacht, indem sie eben wegen dieser Steuer ihre Güter um so billiger kaufen konnten.“ Die 4. Steuerkommission zieht hieraus den Schluß: „zu solchen Geschenken, welche unvermeidlich wären, wenn man bei uns den Betrag der bisherigen Hakensteuer nach dem neuen Steuermodus vertheilen wollte, liegt aber um so weniger die Berechtigung vor, als der Betrag derselben anderen Gütern aufgebürdet würde, und mithin Einzelne auf Kosten der Gesamtheit ohne allen Grund bereichert würden.“

Die Aufgabe der 4. Steuerkommission war: „den zur Zeit richtigen Nenner für jede einzelne Steuerkraft im Verhältnisse zu den übrigen Steuerkräften zu finden, damit keine zu wenig und keine zu viel an den Landeslasten zu tragen habe.“ Die 4. Steuerkommission hat statt dessen für gut befunden zu proponiren, den Betrag der jetzigen Landesabgaben nach einem 10-jährigen Durchschnitte nicht auf die Steuereinheiten, wie sie durch die Arbeiten der Centralcommission, Kreisdirectoren, Districtscommissionen und Landmesser, mit einem Aufwande von 80,000 Rubel als richtig ermittelt werden sollen, gleichmäßig zu vertheilen, sondern auf diejenigen, welche vor 53 Jahren bestanden, sich im Laufe dieser Zeit vollständig geändert haben, zu fundiren und als Reallast zu fixiren.

Reallasten würden selbstverständlich für diejenigen, welche dabei im Spiele sind die Form von Privilegien, für diejenigen, die überbürdet sind, die Form von Servituten annehmen. Die 4. Steuerkommission hat mithin, statt den Modus zu suchen, wodurch nach Maßgabe der Steuerkraft eine gleichmäßige Vertheilung der Landessteuer ermöglicht werde, — für die Begünstigten ein Privilegium aus der zu geringen, für die Geschädigten ein Servitut aus der zu großen Zahlung schaffen zu müssen geglaubt, ein Servitut von über 200,000 Rbl. jährlich, und diese Grundstücke, ohne die Besizer zu fragen, mit einer Schuldenlast von 4 Millionen Rubel Silber belasten wollen, hat mithin ihre Aufgabe vollkommen falsch aufgefaßt.

Wir wollen ein Beispiel nehmen. Vor 50 Jahren wäre (bei der Einkommensteuer):

A. eingeschätzt mit einem reinen Einkommen von . .	1000 Rbl.
B. desgleichen " " " " " " . .	1000 "
	Summa 2000 Rbl.

Die Comunalabgaben, die gedeckt werden müssen, betragen 100 Rbl. folglich hatte A 5% und B 5% jeder 50 Rbl. zu zahlen.

Die Comunalabgaben steigen aber in 50 Jahren aufs Zehnfache; und betragen jetzt nicht mehr wie damals 100, sondern 1000 Rbl. Die Vermögen von A und B haben sich auch geändert. Eine neue Einschätzung hat durch verschiedene Hindernisse nicht durchgeführt werden können. Endlich nach 50 Jahren wird eine neue Einschätzung vorgenommen, und erweist sich, daß jetzt A und B zusammen 20,000 Rbl. reines Einkommen haben; für beide zusammen beträgt die Steuer wieder 5% von der Reineinnahme. A nimmt aber 4000, B dagegen 16,000 R. ein. A hat immer ebenso wie B gleichmäßig mehr zahlen müssen, und sind beide auf 500 Rbl. gekommen. A zahlt aber effectiv 12½%, während B bloß 3⅛% vom Reineinkommen zahlt. Was würde die 4. Steuercommission selbst sagen, wenn eine neue Einschätzungskommission der Einkommensteuer den Grundsatz aufstellen wollte, daß ohne Rücksicht auf die relative Zu- oder Abnahme der Steuerkraft die bisherige Steuer auf die Personen oder Firmen consolidirt und als Reallast fundirt werden müsse, und eine gerechte Vertheilung erst dann zur Perception kommen könne, wenn die Comunalabgaben das jetzige Maas übersteigen, und bloß für dieses Maas. Hier könnten dieselben Gründe maßgebend sein; in dem einen, wie in dem anderen Geschäfte könnten Uebertragungen der Firmen an andere Personen vorgekommen sein, was auch sehr häufig geschieht. Bei 10 in Zeitintervallen vorgekommenen Einschätzungen müßten 10 fundirte Reallasten eingetragen werden. Nun tritt aber eine neue Firma C auf mit einer Reineinnahme von 100,000 R. So lange die Comunalabgabe nicht steigt, zahlt sie gar nichts. Wird sie geringer, so haben A und B, die ihre fundirte Reallast immer weiter zahlen müssen, gar keine Erleichterung davon, sondern müssen einen Communalfond bilden, der C um so länger die Abgabefreiheit, oder zu gemeinsamen Zwecken verwandt, den kostenfreien Mitgenuß an denselben sichert; steigt sie aber um 20%, d. h. auf 1200, so haben A 14½%, B 4⅛ und C bloß 1% vom Reineinkommen zu zahlen. Für uns in Livland existirt dafür nicht eine Analogie. Ich habe Wackenbücher gesehen von 1792, 1805 und 1820, mit immer steigender Hafenzahl.

Keine Zahlung zur Ritter- und Landeskasse ist fundirt. Nach der letzten Regulirung müssen die Zahlungen geleistet werden.

Die jetzigen Steuern werden repartirt nach der Hakenzahl. Zur Landes-Casse zahlen die Kronsgüter und die Pastorate, so wie die Besitzer der Bauergüter in gleichem Betrage, wie die Ausrechnung für die Kronsgüter ergeben an die Ritter-Casse, den Rest zahlen die Rittergüter allein, wobei die Besitzer der letzteren so lange für die Bauergüter und die Quote zahlen müssen, als diese noch nicht verkauft sind. Ich nehme wegen leichterer Uebersicht der Rechnungen 15 Rbl. für Kronsgüter, Pastorate und Bauergüter, 20 Rbl. für die Höfe und eine Ausgabe von 270,000 Rbl. an. Ebenso daß 700,000 Loffstellen Ackerland und 600,000 Loffstellen Heuschlag der Höfe, wie die Steuerkommission angeschlagen, ziemlich zutreffen werden. Die 4. Steuerkommission hat keine statistische Angaben über die durch die letzten, bei der Steuerlegung gemachten revijorischen Regulirungen und bestätigten Waackenbücher, constatirten Steigungen und Herabsetzungen des Hakenwerthes bekannt gemacht. Daher muß ich eine Zahl annehmen, da ohne Zahlen nicht gerechnet werden kann. Berechnet man die Gutsfelder in einem Mittel von 43 Groschen, (3. Grad mit Zuschlag eines Bruchtheils) und Heuschlag zu 7 Groschen (3. Grad mit Zuschlag eines Bruchtheils), so ergeben

700,000 Loffstellen Hofacker	30,100,000 Groschen
600,000 Loffstellen Heuschlag	5,700,000 "
Buschland und Garten	2,700,000 "

in Summa 37 Millionen.

dividirt durch 7200 Groschen ( $80 \times 90$ ) auf den Haken, so bekommen wir für das Hofsland die runde Summe von 5000 Haken.

Die Zahlungen an die Ritter-Casse würden sich ohngefähr so stellen

Kronsgüter	737 Haken in 15	11,000
Pastorate	128 " " 15	1,920
Bauerländereien	8000 " " 15	120,000
Rittergüter	5000 " " 22	110,000

Summa 270,920 Rubel.

Da auf 8 Haken Bauerland 5 Haken Hofsland kommen, so kamen auf 20 Haken Bauerland  $12\frac{1}{2}$  Haken Hofsland. Nach diesen Rechnungen würden auf je 8 Haken Bauerland 700 Loffstellen Hofacker kommen, folglich pr. Haken Bauerland  $87\frac{1}{2}$  Loffstellen. Ich stelle eine Rechnung auf um zu zeigen, um wie viel, wenn die jetzigen Ritterschaftsabgaben, angenommen zu 35 Rbl. pr. Bauerland-Haken nach der



Regulirung von 1819/20 fundirt werden sollen, die einen Güter zu wenig, die anderen zu viel zu zahlen hätten im Vergleiche zu der Zahlung, welche sie leisten müßten nach der Regulirung, welche uns die 4. Steuer-Commission in Aussicht stellt; also angenommen des Jahres 1875.

Ich nehme als Basis der Rechnung 16 Güter, welche verschieden von 5 Haken bis 20 steigen. Bei nicht fundirter Reallast würde jedes dieser Güter von effectiv 20 Haken Bauerland für dieses jährlich zu zahlen haben

	à 15 Rbl.	300
für 12½ Haken	à 22 „	275

in Summa 575 Rubel.

Ich habe für das Bauerland angenommen den Pachtfuß von 6 Rbl. pr. Thaler und für das Hofsländareal 3 Rubel pr. Loffstelle. Hieraus wird man gleichzeitig ermessen, in wie weit die Besorgniß begründet werden kann, durch eine vergrößerte Mitterschaftsabgabe diejenigen Guts-käufer zu schädigen, welche in der letzten Zeit solche Güter gekauft haben, welche nach dem Kataster von 1875 in eine größere Hakenzahl hineinrangiren, als sie 1819 waren; daß bei uns in Livland es überhaupt möglich ist, bei einem Gutskaufe die Revenüen und darnach den Preis eines Guts so haarscharf zu berechnen, daß solche Unterschiede den Kauf als zu theuer erscheinen lassen können, muß ich entschieden bezweifeln. Ebenso daß die Pflicht der Anstrebung einer möglichst gleichmäßigen Steuervertheilung als eine Schädigung von Privatverhältnissen angesehen und aus dieser Rücksicht ganz aufgegeben werden müßte, da schon seit bald 10 Jahren eine solche Regulirung in Aussicht stand, und Käufer wie Verkäufer es vorher wußten, daß es so nicht bleiben könne, also nach dem effectiven Hakenwerthe auch eine annähernde Rechnung über die zu erwartende Steuer gemacht werden konnte, wie aus der nebenstehenden Tabelle zu ersehen.

Läßt man die richtige Vertheilung der Steuer sofort nach Beendigung des Katasters eintreten, so ist die Erleichterung bei der Steuerzahlung eine allseitige, weil eine Menge Steuereinheiten hinzukommen. Das Bauerland nimmt um circa 1359, das Hofsländ um circa 1070 Haken zu (im Vergleiche zu den Hofshaken, wenn man sie berechnen wollte in demselben Verhältnisse wie 8 : 5 nach den Bauerhaken von 1819). Je mehr Kräfte sich an dem Tragen der Landeskosten beteiligen, desto leichter wird es jedem Einzelnen. Diese 1359 Haken Bauerlandinhaber und diese 1070 Hofsländinhaber sind jetzt müßige Zuschauer. Die 4. Steuer-Kommission betrachtet diese Stellung als ein Privilegium und sagt: „Ihr Uebrigen habt 53 Jahre die gemeinsame Last allein getragen; es wäre ein unbilliges Geschenk, das wir Euch

machen würden, wenn wir jetzt die Zuschauer dazu anhalten wollten, mitzuhelfen, obgleich sie die Vortheile Curer Arbeit mitgenossen haben, und auch in Zukunft mitgenießen sollen. Da es aber auf der Hand liegt, daß, falls ihre Kräfte zu den Curigen hinzukommen, Cure Leistungen geringer werden müßten wie seither, so würden wir Euch ein Geschenk auf Kosten der Gesamtheit machen, daher müßt Ihr diese Arbeit auch hinfort allein machen, sie muß auf Euch allein als Reallast fixirt und fundirt werden. Sollte die Last sich aber vergrößern, so werden die Zuschauer, aber wohlverstanden nur an der vergrößerten Last, gemeinschaftlich mit Euch, mitzutragen helfen."

Aus obenstehender Rechnung ergibt sich, daß ein Gut welches

von 5 Haken auf 20 stieg für den Hof 175 Rbl.

6 " " 20 " " " " 155 "

7 " " 20 " " " " 135 " c. mehr als nach

dem Kataster von 1819,

von 14 auf 20 schon 5 Rbl. weniger,

15 " 20 " 25 " "

welches 20 blieb, 125 " weniger zu zahlen hat, wenn alles Bauerland verkauft ist; so lange dieses noch nicht geschehen, zahlt jedes Gut noch pr. Haken unverkauftes Bauerland 15 Rbl. zu.

Betrachten wir aber gegen diese Mehrausgaben, die enorme Zunahme der Einnahmen.

Das Gut von 5 auf 20 nimmt jährlich mehr ein 11,437 Rbl.

6 " 20 " " " " " 10,395 "

7 " 20 " " " " " 9,652 " c.

von 14. auf 20 wo die Mehrausgabe aufhört, beginnt die Mehreinnahme mit 4455 und endet mit 0 bis 20 Haken 1819 und 20 Haken 1875 mit einer Minderzahlung von 125 Rbl. Wo sind denn die Geschenke, die Einzelnen auf Kosten der Gesamtheit gemacht werden sollen. Wo liegt der Vortheil und wo der Nachtheil? Wenn ein Gut, welches einen Zuwachs von 11,000 Rbl. an Revenüen erhält, 175 Rbl. mehr an Steuern zu zahlen hat, als damals, da es nur 3700 Rbl. einnahm, da es 5 Haken groß war, so kann es nicht über Ueberlastung klagen. Möchte die Ansiedelung von Bauern und die Vergrößerung der Felder und Vervollständigung der Gebäude für ein größeres Ackerareal noch so viel gekostet haben, 200,000 Rbl. hat es ihm doch nicht gekostet. Bei der Umwandlung der Frohne in Geldpacht sind die Güter, die sich nicht vergrößern konnten, auch nicht ohne Kosten für Baulichkeiten abgekommen, da Knechte, Arbeitspferde, Arbeitsgeschirre doch placirt werden mußten. Alle diejenigen Gutsbesitzer, welche ihre Güter mit so günstigen Bodenverhältnissen kauften oder erben, daß sie von

5, 6, 7, 8 zc. Haken auf 20 und ihr Gutsfeldareal von 500, 600, 700 Loffstellen auf 1750 bringen konnten, können leicht und gern 175 resp. 400, 155 resp. 365 zc. zahlen und stehen sich mehrfach besser dabei, als diejenigen, wo jede nur mögliche Vergrößerung bereits vor 1819 vollzogen war und wo Nordabhänge, wassergrundiger Boden, Mangel an Heuschlägen und beschränktes ackerfähiges Areal jede Vergrößerung der Felder, jede Ansiedelung von Bauerwirthschaften unmöglich machen, bei alldem, daß diese bei 20 Haken 125 Rbl. weniger zahlen werden. Daher darf von Bereichern auf Kosten Anderer oder der Gesamtheit derjenigen, welche bis jetzt die Steuer zahlen, wohl keine Rede sein; denn weder wird der Eine durch 175 Rbl. Mehr-Steuer arm, noch der Andere durch 125 Rbl. Minder-Steuer reich. Und wen meint die Commission mit der Gesamtheit? Etwa die müßigen Zuschauer? Weshalb sollen denn diese 2400 Haken nichts zahlen? Wenn diese 1359 Haken Bauerland und diese 1070 Hofsländhaken ganz apart, ohne Untermischung mit steuerpflichtigem Lande nach dem Kataster von 1819, — in dem Besitze von 10, 20, 30 Herrn wären, und die Besitzer verlangen würden nach dem Kataster von 1875, wo dieser Hakenwerth ermittelt wurde, von der Betheiligung an den Landesabgaben bis zu dem jetzigen Betrage von über 200,000 Rbl. ausgeschlossen zu werden, so würde man wohl schwerlich darauf eingehen. Die 4. Steuercommission würde denken: Pfeiffer mag wohl ein ganz richtiges Urtheil über die aufs höchste Maas entwickelten Verhältnisse in Deutschland haben, an die unsrigen wird er wohl nicht gedacht haben. Man kann bei uns, wo alles erst im Werden ist, die seit 50 Jahren neu hinzugekommenen Steuerkräfte doch nicht von der gleichmäßigen Betheiligung an dem Tragen der bisherigen Landeslasten, die ohnehin schon sehr groß sind, befreien. Die 4. Steuercommission hätte im Gegentheile gesagt: Eben weil wir bis jetzt für diese 1359 Bauerland und 1070 Hofsländhaken in Erman gelung eines Maßstabes keine Steuer erheben konnten, wollen wir 80,000 Rbl. und eine Arbeit von 3 Jahren daran setzen und sie abschätzen lassen, um sie sofort zur gleichmäßigen Besteuerung mit allen Uebrigen heranzuziehen. Durch ihre Betheiligung soll aber für jeden Einzelnen bis jetzt Besteuernten die Last leichter werden. Es wäre überhaupt ungerecht, wenn diese Grund-Besitzer deren Gesamtvermögen 13—20 Millionen repräsentirt, mit einer Rein-Einnahme von jährlich einer Million Rubel Silber (1359 Haken Bauerland à 6 = 652,330 und 118,000 Loffstellen Hofsländ à 3 Rbl. 354,000 Rbl.) noch länger ganz steuerfrei bleiben, während alle Uebrigen, Groß- und Kleinbesitzer ihre Steuern zahlen müssen. Und worin liegt denn der Unterschied für die übrigen Träger der Landeslasten, ob die müßigen Zuschauer an einem

Plage oder im ganzen Lande zerstreut stehen? Nicht den bisherigen Steuerzahlern kann durch den Beitritt dieser neu heranzuziehenden ein Geschenk gemacht werden, denn sie sollen ja nichts mehr zahlen als was die Ausrechnung ergibt, nichts mehr als alle Uebrigen, sondern es würde ihnen ein Geschenk gemacht werden auf Kosten der Gesamtheit, falls man sie nicht in gleichem Maße wie die Uebrigen zahlen ließe, denn ihr Steuerbetrag müßte alsdann von der Gesamtheit getragen werden. Sie haben faktisch von der Gesamtheit Geschenke erhalten; und zwar so lange, als sie die erhöhten Revenüen von den neu hinzugekommenen Werthobjekten zogen und keine Steuer für sie zahlten. Die Gesamtheit ist aber selbst daran schuld, daß sie diesen Zustand so lange fortbestehen ließ und kann den dadurch Begünstigten bis zur neuen Regulirung keinen Vorwurf machen. Im Namen dieser darf aber die Commission nicht von Geschenken sprechen, welche sie Anderen machen, wenn sie mit ihnen gleiche Steuern zahlen sollen, und zwar denen, die für sie bis jetzt die Steuern gezahlt haben.

Wenn überhaupt eine Steuer vom Grund und Boden erhoben werden soll, so ist eine Grundsteuer-Regulirung nicht zu vermeiden. Sie soll aber eben feststellen, wie viel Steuereinheiten in Livland vorhanden sind, und wie viel eine jede werth ist. Die 4. Steuercommission hat ganz correct hervorgehoben, daß die Renner für die Steuererhebung durch die Multiplication der Steuerhaken mit den Rein-Erträgen pro Thaler festgestellt werden müssen. Nicht correct und ganz unannehmbar bleibt aber die Proposition, wonach circa 1359 Bauerland- und 1070 Hofsländhaken bis zu einem Steuerbetrage von 200,000 bis 240,000 Rubel steuerfrei bleiben sollen.

Dorpat, den 13. März 1872.

Est.  
A-12782  
21851

Anmerkung: Mittlerweile habe ich in Erfahrung gebracht, daß die 19. Landesabgaben auf Krons-, Pastors- und Bauerhaken gleichmäßig vertheilt, der Rest, Willigungen genannt, von den Rittergütern allein getragen werden muß. Nach der Uebersicht der Ritter- und Landeskasse pro 1870 betragen die Landesabgaben in runder Summe . . . 91,000 Rbl.

die Willigungen . . . 126,000 "

Vertheilt man die Landesabgaben auf die voraussichtlichen 8000 Bauer-, 735 Krons- und 128 Pastors-haken, in Summa 8737, so hätten zu zahlen Kronsgüter, Pastorate und Bauergrundbesitzer pro Haken 10 Rbl. 42 Kop.

5000 Haken Rittergüter pro Haken 25 " 20 "

und müßten die Zahlen in der Tabelle darnach amendirt werden.